

EUROPÄISCHE KOMMISSION

GD Wettbewerb

Politik und Strategie

Beihilfepolitik und -strategie

04.05.2017

Arbeitsdokument der Kommission: Informationseingabe im Transparenzmodul für die Bewilligung von staatlichen Beihilfen

1. Einleitung

Die Kommission hat eine IT-Anwendung (das Beihilfetransparenzmodul TAM) zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Pflichten bezüglich der Veröffentlichung der Bewilligung von Einzelbeihilfen (oder kurz „Transparenzpflichten“¹) entwickelt.

In diesem Dokument werden eine Reihe von Themen erörtert, bei denen eine Anleitung notwendig ist, um sicherzustellen, dass die von den bewilligenden Behörden in das Modul eingegebenen Informationen konsistent und unter den Mitgliedstaaten vergleichbar sind. Die Festlegung der Themen sowie die vorgeschlagenen Eingabelösungen basieren auf den nationalen Beiträgen, die im Rahmen der Treffen der Lenkungsgruppe Transparenzmodul 2015 und 2016 unterbreitet wurden.

¹Die Transparenzpflichten sind insbesondere in den folgenden Dokumenten festgelegt:

- Verordnung der Kommission (EU) Nr. 651/2014 (AGVO)
- Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1388/2014 (FIBER)
- Verordnung der Kommission (EU) Nr. 702/2014 (ABER)
- Leitlinien der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020
- Leitlinien für die Prüfung von staatlichen Beihilfen für Fischerei und Aquakultur.
- Mitteilung der Kommission C(2014)3349/2 zur Änderung der Mitteilungen der Kommission über EU-Leitlinien für die Anwendung von Regeln über staatliche Beihilfen bezüglich der raschen Entwicklung von Breitbandnetzwerken, über Leitlinien zu regionalen staatlichen Beihilfen für 2014-2020, über staatliche Beihilfen für Filme und sonstige audiovisuelle Werke, über Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikokapitalinvestitionen und über Leitlinien zu staatlichen Beihilfen für Flughäfen und Fluggesellschaften.
- Energie- und Umweltbeihilfeleitlinien, F&E&I-Rahmen, Leitlinien zu staatlichen Beihilfen für die Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen außerhalb des Finanzbereichs in Schwierigkeiten – Mitteilungen der Kommission.
- Mitteilung der Kommission (2014/C 188/02) über Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt.

Dieses Dokument dient lediglich als Anleitung zur Auslegung der im Rahmen der Beihilferegeln festgelegten Transparenzbestimmungen. Die Anleitung bezieht sich nicht auf die Auslegung der materiell-rechtlichen Beihilferegeln. So können beispielsweise zwei verschiedene Maßnahmen im Rahmen der Transparenzbestimmungen formal als zwei Bewilligungen betrachtet werden, müssen unter Umständen aber materiell-rechtlich zusammen betrachtet werden, um sicherzustellen, dass Beihilfehöchstintensitäten oder -beträge beachtet werden.

Dieses Dokument ist wie folgt aufgebaut: Zunächst wird der Anwendungsbereich der Transparenzpflichten definiert. Danach werden die erforderlichen Informationen einzeln, also wie in Artikel 9 und Anhang III AGVO² und in den Transparenzbestimmungen für notifizierte Beihilfen festgelegt, betrachtet. Für jede einzelne Information erfolgen Klarstellungen und eine Anleitung.³

Die Mitgliedstaaten werden dazu eingeladen, ihre Meinungen über alle aufgeworfenen Fragen auszutauschen und zum Erreichen eines gemeinsamen Verständnisses beizutragen, damit die Vergleichbarkeit der Daten und die Erfüllung der Transparenzanforderungen gewährleistet werden.⁴

2. Anwendungsbereich der Transparenzpflichten

Wann müssen Informationen veröffentlicht werden, und was versteht man im Rahmen der Transparenzpflichten unter „Beihilfebewilligung“?

Die in der AGVO und in den durch die Transparenzmitteilung geänderten Leitlinien zur Modernisierung des EU-Beihilfenrechts (SAM) vorgesehenen Transparenzpflichten sind am 1. Juli 2016 in Kraft getreten.⁵ Beihilfen, die ab dem 1. Juli 2016⁶ gewährt werden (einschließlich Beihilfen auf der Grundlage von Beihilferegelungen, die aus der Zeit vor dem 1. Juli stammen) und mehr⁷ als 500 000 EUR⁸ betragen, fallen unter die Transparenzpflichten und ihre Bewilligung muss veröffentlicht werden.

² Diese Pflicht gilt gleichermaßen für staatliche Beihilfen, die gemäß den in Fußnote 1 genannten Dokumenten gewährt werden. Der Einfachheit halber verweist diese Anmerkung der Anleitung systematisch auf die AGVO.

³ Einige spezielle Aspekte werden in Anhang 5 (Landwirtschaft) und 6 (Fischerei) behandelt.

⁴ Schriftliche Stellungnahmen sollen mit dem Betreff „[Member State] comments to the Award Module“ an COMP-TAM-SUPPORT@ec.europa.eu gerichtet werden.

⁵ Für Fischerei und Aquakultur gelten ab dem 1. Januar 2017 die in der FIBER festgelegten Transparenzpflichten. Gemäß den Leitlinien für die Prüfung von staatlichen Beihilfen für Fischerei und Aquakultur müssen Mitgliedstaaten die erforderlichen Informationen nicht vor dem 1. Juli 2017 veröffentlichen. Siehe Anlage 6.

⁶ Siehe Artikel 2 Abs. 28 AGVO – „Tag der Gewährung der Beihilfe“: der Tag, an dem der Beihilfeempfänger nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt.

⁷ Oder anders herum entfällt diese Pflicht bei der Bewilligung von Einzelbeihilfen, die weniger als 500 000 EUR betragen.

⁸ Bzw. über 60 000 EUR für in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Empfänger, und über 30 000 EUR für Fischerei und Aquakultur.

Beihilfen, die vor dem 1. Juli 2016 gewährt wurden, fallen nicht unter die Transparenzpflichten, selbst wenn diese Beihilfen (teilweise) tatsächlich erst nach dem 1. Juli 2016 ausgezahlt wurden.

Die Transparenzpflichten zielen darauf ab, Informationen zur Bewilligung von Beihilfen zum Zeitpunkt der Bewilligung zu sammeln und dienen nicht der Nachverfolgung von Projekt- und Ausgabenentwicklung. Es ist daher zu beachten, dass die Transparenzdatenbank aus Sicht der EU-Beihilfenkontrolle ein Instrument zur Überwachung des Bewilligungsverhaltens nationalstaatlicher Behörden und nicht zur Ausgabenkontrolle ist. Bei Beihilfen, die auf Grundlage eines Bewilligungsakts gewährt werden, sind die bewilligenden Behörden daher nicht verpflichtet, eine Korrektur vorzunehmen, wenn die bewilligte Beihilfe am Ende nicht vollständig ausgezahlt,⁹ überhaupt nicht ausgezahlt, oder später zurückgezahlt wird. Würde die Korrektur jedoch dazu führen, dass der Schwellenwert für die Veröffentlichungspflicht überschritten wird, muss sie veröffentlicht werden.

Zweckdienliche Maßnahmen

In Bezug auf bestehende Förderprogramme hat die Kommission klargestellt, dass nach SAM Transparenz eine Vereinbarkeitsvoraussetzung von Beihilferegulungen und Einzelbeihilfen auf Grundlage der SAM-Leitlinien¹ und Artikel 93 und 107 des Vertrags (wie in den Notifizierungsvoraussetzungen und den Kommissionsentscheidungen dargelegt) ist. Im Falle bereits bestehender Beihilferegulungen gilt diese Pflicht nur für neue, ab dem 1. Juli 2016 bewilligte Beihilfen. Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit und Gleichbehandlung haben alle Mitgliedstaaten schriftlich zugesagt, „zweckdienliche Maßnahmen“, die dazu dienen ihre bestehenden Beihilferegulungen in Einklang mit den Transparenzpflichten zu bringen, zu akzeptieren.

2. Definition von Schlüsselkonzepten

Definition von Beihilfebewilligung und Bewilligungsakt

Transparenzinformationen sind für jede Beihilfebewilligung erforderlich. Bei der Informationseingabe entspricht eine Beihilfebewilligung der an denselben Empfänger für dasselbe Projekt gewährten Beihilfe, selbst wenn sie durch verschiedene Instrumente oder für verschiedene Zwecke, und selbst wenn diese in verschiedenen Bewilligungsakten und/oder durch verschiedene bewilligende Behörden gewährt wird. Deshalb kann eine Beihilfebewilligung im TAM aus mehreren Einträgen bestehen. Ein Eintrag im TAM ist durch die folgenden Parameter eindeutig bestimmt: Nummer der Beihilfemaßnahme; Name des Empfängers; bewilligter Betrag, Datum der Bewilligung; Beihilfeinstrument, Beihilfeziel und bewilligende Behörde.¹⁰

⁹ Z.B. Korrekturbeleg für Steuererklärung.

¹⁰ Nach aktuellem Stand der IT-Umsetzung können das Beihilfeziel und die bewilligende Behörde noch nicht zur eindeutigen Bestimmung eines Eintrags ausgewählt werden. Bis die relevanten Änderungen umgesetzt sind, ist es daher nicht möglich, zwei Einträge mit gleicher Nummer, gleichem Empfängernamen, Beihilfeinstrument, Bewilligungsdatum und bewilligtem Betrag vorzunehmen, selbst wenn es um zwei verschiedene bewilligende Behörden oder Beihilfeziele geht. Als Übergangslösung schlagen wir vor, die Beträge so anzupassen, dass die zwei eingegebenen Beihilfebeträge nicht genau gleich sind.

Unter dem Bewilligungsakt ist das Rechtsinstrument zu verstehen, das den Empfänger zum Erhalt einer Beihilfe berechtigt. Gewöhnlich enthält er Informationen bezüglich des gewährten (oder zu gewährenden) Betrags, des Datums der Bewilligung, der bewilligenden Behörde(n), des/der Empfänger(s), des Ziels/der Ziele, des Instruments und/oder der Bedingungen, welche an die Beihilfe geknüpft sind.

Artikel 9 Abs. 1 AGVO zur Veröffentlichung von Informationen über Einzelbeihilfen folgt dem Prinzip, dass Beihilfebewilligungen pro Empfänger und normalerweise pro Beihilferegelung¹¹ gemeldet werden sollen. Die Bewilligungsakte legen daher den Beihilfenbetrag, den der Empfänger im Rahmen einer Beihilferegelung oder als Ad-hoc-Beihilfe erwarten kann, fest.

Kumulierung

Sobald die durch verschiedene Bewilligungsakte Beihilfen für dasselbe Projekt (d.h. normalerweise im Rahmen derselben Beihilfemaßnahme) an denselben Empfänger kumulierten den Betrag von 500 000 EUR überschreiten, sollen die einzelnen, durch die Bewilligungsakte bewilligten Beträge im TAM eingegeben werden, und zwar gegebenenfalls durch mehrere Einträge, die zusammen eine Einzelbeihilfe darstellen.¹²

Dies bedeutet, dass im Rahmen derselben Beihilfemaßnahme Beihilfen, die derselbe Empfänger von verschiedenen bewilligenden Behörden für dasselbe Projekt (Ko-Finanzierung) erhält, selbst wenn dies durch verschiedene Bewilligungsakte geschieht, kumuliert, und sobald der Schwellenwert erreicht ist, schließlich im TAM eingegeben werden müssen.

Im Falle einer sukzessiven Antragstellung (und Beihilfebewilligung) für dasselbe Projekt, sollen die Mitgliedstaaten in jedem Fall eine Kumulierung prüfen, und, (i) wenn der Schwellenwert bereits bei früheren Bewilligungen überschritten wurde, neue Beihilfen als separate Einträge im TAM melden; (ii) wenn der Schwellenwert bei früheren Bewilligungen nicht überschritten wurde, aber durch die neue Bewilligung überschritten wird, den gesamten bewilligten Betrag im TAM durch einen oder mehrere Einträge veröffentlichen. TAM wurde so konstruiert, dass nationale/regionale/sectorale Einrichtungen für untergeordnete bewilligende Behörden Informationen eingeben und validieren und somit eine Koordinierungsfunktion bei der Kumulierung einnehmen können.

Sofern die Beihilfe für dasselbe Projekt und an denselben Empfänger erfolgt, soll eine Kumulierung geprüft werden, selbst in Fällen, in denen die Beihilfe im Rahmen verschiedener Instrumente und/oder Sektoren und/oder Ziele gewährt wird. In jedem Fall muss die sukzessive Antragstellung (und folglich Beihilfebewilligung) für ein und dasselbe Projekt die Ausnahme bleiben, da (i) eine Kumulierung von Beihilfen oberhalb der günstigsten Intensität nicht möglich ist und (ii) die Anforderung eines Anreizeffekts besteht.

Beihilfebewilligungen für verschiedene Projekte sollen nicht kumuliert werden.

¹¹ Wird für das gleiche Projekt im Rahmen anderer Beihilferegelungen ein zweiter Antrag gestellt (und Beihilfe bewilligt), sollen die Mitgliedstaaten genau prüfen, ob die zweite Beihilfenbewilligung alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt (Anreizeffekt, Beihilfehöchstbetrag/-intensität ...).

¹² Für den Agrar- und Forstsektor gelten gegebenenfalls Sonderregeln, siehe hierzu Anhang 5.

In Tranchen ausgezahlte Beihilfen

Beihilfen, die auf Grundlage desselben Bewilligungsakts in Tranchen ausgezahlt werden, sind als eine Bewilligung zu betrachten. Wenn Beihilfe in mehreren Tranchen ausgezahlt werden sollen, entspricht der bewilligte Betrag normalerweise entweder dem für das Projekt erlaubten Beihilfemaximumbetrag oder muss im Voraus geschätzt und auf ihren Wert am Tag der Bewilligung abgezinst werden. Für die Abzinsung soll, gemäß Artikel 7 Abs. 3 AGVO, der am Tag der Bewilligung geltende Abzinsungssatz zugrunde gelegt werden. Der sich ergebende Betrag soll dem bewilligten Betrag entsprechen und in einem Eintrag veröffentlicht werden. Wenn der Vorteil mehrmals im selben Jahr zum Tragen kommt (z.B. monatlich oder vierteljährig), soll die Beihilfe auf Jahresbasis kumuliert und abgezinst werden. Wenn es für das Projekt jedoch keinen Beihilfemaximumbetrag gibt oder der Betrag nicht im Voraus geschätzt werden kann, soll die Beihilfeshöhe nachträglich berechnet und in Form mehrerer Einträge veröffentlicht werden. Dies gilt auch für steuerliche Beihilfen. Einige Praxisbeispiele hierzu werden in Anhang 2 behandelt.¹³

Veröffentlichungsfrist

Die Informationen über die Beihilfebewilligung müssen innerhalb von 6 Monaten ab dem Datum der Gewährung veröffentlicht werden. Bei Beihilfen, die durch Finanzintermediäre oder betraute Einrichtungen anderen Unternehmen (Kapitalnehmern)¹⁴ gewährt werden, beginnt die 6-Monats-Frist an dem Tag, an dem die Intermediäre ihre Jahresberichte mit ausführlicher Beschreibung der an die Endempfänger weitergeleiteten Investitionen an die Mitgliedstaaten übermitteln.

Im Falle einer Kumulierung beginnt die 6-Monats-Frist am Tag der Beihilfebewilligung, mit welcher der für dasselbe Projekt und denselben Empfänger gewährte Gesamtbetrag den Schwellenwert erreicht oder überschreitet.

Für Beihilfen in Form von Steuervergünstigungen müssen die Informationen innerhalb eines Jahres ab dem Tag, an dem die Steuererklärung fällig wird, veröffentlicht werden (Artikel 9 Abs. 4 AGVO). Für steuerliche Beihilfen beginnt die 1-Jahres-Frist am Tag, an dem die Steuererklärung fällig ist; dies gilt selbst dann, wenn die Steuererklärung vor Ablauf der gesetzten Frist eingereicht wird. Dadurch müssen die Mitgliedstaaten weder das Datum, an dem die Steuererklärung tatsächlich eingereicht wurde, festhalten, noch für jedes Unternehmen unterschiedliche 1-Jahres-Zeiträume für die Berechnung heranziehen.

In Fällen, in denen keine formale Vorgabe zur Abgabe einer jährlichen Erklärung besteht, wird, für den Zweck der Informationseingabe, der 31. Dezember des Jahres, in dem die Beihilfe bewilligt wurde, als Bewilligungsdatum festgelegt.

Vorschriften für wiederholte Beihilfen

Bestimmte Mitgliedstaaten betreiben unter anderem steuerliche Förderprogramme, bei denen mehrjährig angelegte Steuervergünstigungen für Unternehmen gewährt werden,

¹³ Die Beispiele veranschaulichen auch die Ermittlung des zu veröffentlichen Beihilfebetrags.

¹⁴ Dies betrifft die Leitlinien für Risikofinanzierung; Artikel 16, 21, 22 und 39 AGVO und direkt gem. AEUV behandelte Fälle, die sich auf „Risikofinanzierung“, „Stadtentwicklung“ und „Energieeffizienz in Gebäuden“ beziehen.

oder Programme zur Vergütung der Einspeisung von erneuerbarem Strom. Bei solchen Programmen wird der sich ergebende Vorteil durch das jeweilige Projekt bestimmt. Je nach Programm gibt es Fälle, in denen die Dauer des Vorteils und seine maximale Höhe im Voraus relativ genau ermittelt werden können¹⁵ (z.B. im Verhältnis zu den Projektkosten), oder Fälle, bei denen dies im Voraus nicht möglich ist, zum Beispiel weil die Höhe der Zahlungen von der Entwicklung bestimmter Parameter abhängt. Im ersteren Fall sollen die Mitgliedstaaten den für den Gesamtzeitraum / je nach Projekt verfügbaren Vorteil auf Grundlage des Datums der Vorteilsgewährung abzinsen. Im letzteren Fall, wird die Höhe des Vorteils erst nachträglich bekannt. Der sich durch den Vorteil ergebende Gesamtbetrag muss daher über die Jahre hinweg kumuliert und, sobald der Schwellenwert erreicht wird, gemeldet werden, und zwar durch (i) einen einzigen TAM-Eintrag in Fällen, in denen frühere Vorteile von derselben bewilligenden Behörde gewährt wurden, oder (ii) mehrere Einträge, in Fällen, in denen bereits frühere Vorteile von unterschiedlichen bewilligenden Behörden gewährt wurden. Das bedeutet folglich, dass, nach Erreichen des Schwellenwerts, jede nachfolgende jährliche Erklärung durch einen separaten Eintrag ausgewiesen werden soll.

3. Schlüsselemente der gemäß den Transparenzvorschriften zu veröffentlichenden Informationen

Verweis auf die Beihilfemaßnahme

Der Verweis auf die Beihilfemaßnahme bezieht sich auf den von der Kommission im Rahmen des elektronischen Anmeldesystems gemäß Artikel 11(a) AGVO zur Verfügung gestellten Verweis¹⁶. Um den jeweiligen Verweis auf die Beihilfemaßnahme im TAM einzugeben, kann entweder die SA-Nummer oder der Originaltitel der Beihilfemaßnahme genutzt werden.

Sobald ein Verweis auf die Beihilfemaßnahme eingegeben wurde, wird automatisch ein Link zum Beihilfenregister der Kommission generiert, über den die in Artikel 9 Abs. 1 a) und b) AGVO und die in den Leitlinien genannten Pflichten erfüllt werden können.

Name des Empfängers

Die meisten Mitgliedstaaten haben sich dafür ausgesprochen, den Namen der juristischen Person, die die Beihilfe empfängt, zu veröffentlichen, und nicht den Namen des übergeordneten Konzerns, zu dem sie gehört, insbesondere dann, wenn der Hauptsitz des Konzerns oder der Muttergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat liegt. Für die Veröffentlichung von Informationen kann dies aus praktischen Erwägungen und zum Abbau der Verwaltungslast akzeptiert werden; dies zieht jedoch keine Veränderung der Begriffsbestimmung des Unternehmens (Konzern) bei der Anwendung des

¹⁵ Wenn sich der Beihilfebetrags im Voraus genau abschätzen lässt, muss er abgezinst und im TAM ausgewiesen werden. Insbesondere in Fällen, in denen es einen Beihilfehöchstbetrag gibt, muss dieser für die Schätzung herangezogen werden. In Fällen, in denen der geschätzte Betrag stark vom tatsächlich (später) ausgegebenen Betrag abweicht, haben die Mitgliedstaaten immer noch die Möglichkeit, diesen Betrag ausnahmsweise im TAM zu korrigieren. Allerdings gilt, selbst wenn diese Korrektur dazu führt, dass der Beihilfebetrags unter den Schwellenwert von 500.000€ fällt, dieser Eintrag nur noch korrigiert und nicht mehr komplett gelöscht werden kann.

¹⁶ Bereitgestellt von SANI2, sobald der Mitgliedstaat die Kurzbeschreibung zu allen freigestellten Maßnahmen in dem in Anhang II festgelegten Format übermittelt hat.

Wettbewerbsrechts nach sich. Deshalb müssen Kumulierungen, trotz dieser Vereinfachung, immer auf Konzernebene geprüft werden.¹⁷

Im Falle, dass sich die Unternehmensgrenzen verändern, wird im Transparenzmodul für die Bewilligung von staatlichen Beihilfen die zum Zeitpunkt der Beihilfenbewilligung relevante juristische Person des Empfängers eingegeben. Die Tatsache, dass der Empfänger anschließend vor dem Ende der 6-Monats-Frist fusionieren, sich aufspalten oder ein Joint Venture eingehen kann, spielt keine Rolle. Auch wenn die von den Beihilfen profitierende juristische Person sich innerhalb der für die Veröffentlichung zur Verfügung stehenden 6-Monats-Frist ändert, soll als Empfänger diejenige juristische Person angegeben werden, die zum Zeitpunkt der Beihilfegewährung bestand.

Wird die Beihilfe über Dritte gewährt (z.B. Finanzintermediäre), sind diese Dritten dazu verpflichtet, die relevanten Informationen über Zahlungen an Endempfänger zu sammeln und sie an die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten weiterzuleiten; oder, alternativ sind die Endempfänger dazu verpflichtet, eine Erklärung an die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten zu übermitteln.¹⁸

Identifikator des Empfängers

Der Identifikator des Empfängers erlaubt die eindeutige Bestimmung jedes einzelnen Unternehmens in einem bestimmten Mitgliedstaat. Die Mitgliedstaaten können ihre eigenen nationalen Identifikatoren¹⁹ verwenden, die sie zur Nutzung des TAM an die Kommission übermittelt haben. Um hier die unterschiedlichen nationalen Rechtssysteme berücksichtigen zu können, haben die Mitgliedstaaten in einer ersten Phase die Möglichkeit, im Einklang mit nationalem Recht nicht die volle Identität einzugeben, um so die Vertraulichkeit der Informationen über natürliche Personen zu bewahren. Allerdings wird von den Mitgliedstaaten erwartet, dass sie auf nationaler Ebene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Identität dieser Empfänger in Zukunft offengelegt werden kann. Im Bereich der landwirtschaftlichen Primärerzeugung, kann das InVeKoS, das für Direktzahlungen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft genutzt wird, als Identifikator des Empfängers für die Veröffentlichung von Informationen im Rahmen der Transparenzvorschriften verwendet werden.²⁰

¹⁷Vergleiche Fußnote 3 zu Anhang II AGVO: „Der Begriff des Unternehmens bezeichnet nach den Wettbewerbsvorschriften des AEUV und für die Zwecke dieser Verordnung jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass Einheiten, die (de jure oder de facto) von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, als ein einziges Unternehmen anzusehen sind.“ Daher müssen alle Anforderungen nach der AGVO auf Ebene der einzelnen Wirtschaftseinheit („Unternehmen“) erfüllt werden, was durch die Mitgliedstaaten zu gewährleisten ist.

¹⁸ Beispiele für solche Fälle sind: subventionierte Dienstleistungen im Agrarsektor, bei denen die Beihilfe an die Dienstleister ausgezahlt wird, Steuersenkungen für bestimmte Stromverbraucher, bei denen der Stromversorger die niedrigeren Steuern im Auftrag des Staates einnimmt, Risikofinanzierung, Stadtentwicklung und Energieeffizienz in Gebäuden.

¹⁹Z.B. SIREN oder SIRET in Frankreich, die Organisationsnummer in Schweden, die Handelsregisternummer in Estland oder BULSTAT in Bulgarien.

²⁰Bei Beihilfen für Landwirtschaft und Fischerei können Mitgliedstaaten einen nationalen Identifikator mit symbolischer Bedeutung eingeben, z.B. „n/a“, da im Rahmen der ABER/FIBER die Eingabe eines nationalen Identifikators nicht erforderlich ist.

Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen) zum Zeitpunkt der Bewilligung

Gemäß den Transparenzvorschriften muss gemeldet werden, ob ein Empfänger ein KMU oder ein großes Unternehmen ist.²¹ Andere Unternehmensarten werden im TAM nicht berücksichtigt. Die Pflicht, im Rahmen von Risikofinanzierungsprogrammen Unternehmen als „kleine mid caps“ oder „innovative mid caps“ auszuweisen, ist demnach für TAM nicht relevant.

Unternehmenskategorie	Zahl der Mitarbeiter: Jahresarbeits Einheit (JAE)	Jahresumsatz	oder	Jahresbilanzsumme
Mittleres Unternehmen	< 250	≤ €50 Millionen	oder	≤ €43 Millionen
Kleines Unternehmen	< 50	≤ €10 Millionen	oder	≤ €10 Millionen
Kleinstunternehmen	< 10	≤ €2 Millionen	oder	≤ €2 Millionen

Region

Gemäß den Transparenzvorschriften muss die Region angegeben werden, in der der Beihilfeempfänger seinen Standort hat, und zwar auf NUTS-Ebene. Obwohl, gemäß Anhang III AGVO, die Mitgliedstaaten die Empfänger „in der Regel“ auf NUTS-II-Ebene angeben sollen, können die Mitgliedstaaten bei der Eingabe im Transparenzmodul für die Bewilligung von staatlichen Beihilfen jede NUTS-Ebene wählen, also NUTS0, NUTS1, NUTS2, NUTS3.²² Zur Förderung einer einheitlichen Interpretation zusammen mit den anderen Transparenzschlüsselementen, schlagen wir die Eingabe der Region, in der das Projekt die größten Auswirkungen hat, vor.

Bei der Eingabe ins Transparenzmodul für die Bewilligung von staatlichen Beihilfen ist daher die Region des Empfängers die Region, die für die jeweilige Beihilfebewilligung relevant ist, d.h. die Region, in der das Projekt, das Beihilfe bekommt, angesiedelt ist. Im Transparenzmodul kann pro Eintrag nur eine Region angegeben werden. Allerdings besteht Flexibilität bei der Angabe der geographischen Aggregationsebene, außer bei regionalen Beihilfen, die immer auf NUTS2 oder NUTS3-Ebene angegeben werden müssen. Liegt das Projekt in verschiedenen Regionen und wird die Beihilfe in einem einzigen Bewilligungsakt gewährt, soll der Gesamtbetrag der Beihilfen angegeben werden, zusammen mit der Region, in der der größte Teil des Projekts angesiedelt ist. Alternativ kann eine höhere Aggregationsebene, bis zu NUTS0 (Mitgliedstaatsebene), gewählt werden.

²¹ KMU lassen sich nach zwei Kriterien – festgelegte Schwellenwerte – definieren: weniger als 250 Mitarbeiter und entweder eine Jahresbilanzsumme von unter 43 Millionen EUR oder ein Jahresumsatz unter 50 Millionen EUR. Siehe Anhang I AGVO. Ausführlichere Erklärungen finden sich im Benutzerleitfaden zur Definition von KMU (Seite 14).

²² Quelle zu den A-, C-, N-Fördergebieten bis zur NUTS3-Ebene in der Excel-Tabelle der Kommission http://ec.europa.eu/competition/state_aid/regional_aid/regional_aid.html

Wirtschaftszweig

Gemäß den Transparenzvorschriften muss der Wirtschaftszweig angegeben werden, in dem der Empfänger tätig ist, und zwar auf Ebene der NACE Rev. 2 Gruppe.²³

In Fällen, in denen der Empfänger in mehreren Wirtschaftszweigen tätig ist, soll im TAM der Wirtschaftszweig, in dem die Beihilfe die größten Auswirkungen hat, angegeben werden. In Fällen, in denen die Beihilfe auf mehrere Wirtschaftszweige verteilt ist (z.B. regionale Beihilfe), sollen sich die im Transparenzmodul eingegebenen Informationen auf den für die jeweilige Beihilfebewilligung relevantesten Wirtschaftszweig beziehen. Aus diesem Grund kann im Transparenzmodul nur ein Wirtschaftszweig ausgewählt werden.

Beihilfebetrug

Das Beihilfeelement wird als voller Betrag, d.h. nicht in Millionen, in der nationalen Währung eingegeben. Bei Beträgen, die nicht in EUR eingegeben werden, wird zu Informationszwecken, basierend auf dem eingegebenen Bewilligungsdatum, der automatisch in EUR umgerechnete Betrag angezeigt; dafür wird tagesaktuell der Wechselkurs der Europäischen Zentralbank herangezogen.

Anhang III AGVO stellt klar, dass bei Darlehen und Garantien das eingegebene Beihilfeelement dem Bruttosubventionsäquivalent entsprechen muss. Steuerliche Beihilfen können gemäß Artikel 9 Abs. 2 AGVO, Artikel 9 Abs. 3 ABER und Artikel 9 Abs. 2 FIBER, in den dort festgelegten Spannen veröffentlicht werden.²⁴

Nominalbetrag

Im Einklang mit den Meldepflichten für Finanzkrisenbeihilfen und Anhang II AGVO, kann im Feld für den Nominalbetrag der Nominalbetrag für Darlehen und Garantien eingegeben werden, um das Bruttosubventionsäquivalent zu verstehen.

Beihilfeinstrument

Anhang III AGVO führt als mögliche Beihilfeinstrumente zur Veröffentlichung im TAM auf: Zuschuss/Zinszuschuss, Kredit/rückzahlbare Vorschüsse/rückzahlbarer Zuschuss, Garantie, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, Risikofinanzierung, Sonstiges (bitte nähere Angaben).

Abhängig von der Beihilfemaßnahme, im Rahmen derer die Beihilfe gewährt wurde, wird die Liste der auswählbaren Beihilfeinstrumente auf die relevanten Instrumente eingeschränkt, d.h. auf die Instrumente, die in der Notifizierung oder in der AGVO-Anzeige angegeben sind.

²³ Allgemeine Informationen zu NACE auf <http://ec.europa.eu/eurostat/web/nace-rev2>, vollständige NACE-Systematik auf http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/nomenclatures/index.cfm?TargetUrl=ACT_OTH_DFLT_LAYOUT&StrNom=NACE_REV2&StrLanguageCode=EN

²⁴ In der AGVO sind die Spannen wie folgt festgelegt (in Millionen €): (a) 0,5-1; (b) 1-2; (c) 2-5; (d) 5-10; (e) 10-30; und (f) 30 und mehr. In der ABER sind die Spannen wie folgt festgelegt (in Millionen €): (a) 0,06-0,5 nur für landwirtschaftliche Primärerzeugung; (b) 0,5-1; (c) 1 bis 2; (d) 2 bis 5; (e) 5 bis 10; (f) 10 bis 30; und (g) 30 und mehr. In der FIBER sind die Spannen wie folgt festgelegt (in Millionen €): (a) 0,03-0,2; (b) 0,2-0,4; (c) 0,4-0,6; (d) 0,6-0,8; (e) 0,8-1; und in den Leitlinien der GD MARE sind die Spannen wie folgt festgelegt (in Millionen €): 0,03-0,5; über 0,5-1; über 1-2; über 2.

Im TAM kann pro Eintrag nur ein Instrument ausgewählt werden. Wird Beihilfe durch mehrere Beihilfeinstrumente gewährt, ist daher entsprechend den Transparenzvorschriften der Beihilfebetrags pro Beihilfebewilligung für jedes Instrument durch einen separaten Eintrag im TAM anzugeben (Fußnote 4 in Anhang III AGVO). Alle Instrumente, die sich auf ein und dasselbe Projekt und denselben Empfänger beziehen, müssen bezüglich des Schwellenwerts für die Veröffentlichungspflicht kumuliert werden.

Tag der Gewährung

Wie in Artikel 2 Abs. 28 AGVO festgelegt, ist der Tag der Gewährung der Beihilfe der Tag, an dem der Beihilfeempfänger einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt. Für steuerliche Beihilfen ist im Transparenzmodul grundsätzlich das Datum, an dem die Jahressteuererklärung eingereicht wurde, anzugeben. Der Einfachheit halber kann stattdessen aber auch das Datum der Fälligkeit der Steuererklärung angegeben werden.

Besteht keine Verpflichtung zur Abgabe einer jährlichen Steuererklärung, wird als Bewilligungsdatum das Datum herangezogen, an dem die jeweilige Behörde im Mitgliedstaat von der Bewilligung der Beihilfe erfährt. Gewähren Finanzintermediäre Beihilfen an einen Endempfänger, gilt als Bewilligungsdatum das Datum, an dem die Intermediäre eine ausführliche Beschreibung der an die Endempfänger weitergeleiteten Investitionen an den Mitgliedstaat übermitteln.

Wie bereits oben beschrieben, gilt in Fällen, in denen keine formale Vorgabe zur Abgabe einer jährlichen Erklärung besteht zum Zweck der Informationseingabe der 31. Dezember des Jahres, in dem die Beihilfe bewilligt wurde, als Bewilligungsdatum.

Ziel der Beihilfe

Abhängig von der Beihilfemaßnahme, im Rahmen derer die Beihilfe gewährt wurde, wird die Liste der auswählbaren Beihilfeziele auf die relevanten Ziele eingeschränkt, d.h. auf die Ziele, die in der Notifizierung oder in der AGVO-Anzeige angegeben sind.

Pro Eintrag soll nur ein Ziel eingegeben werden. Verfolgt ein Projekt mehrere Ziele, muss zur Anwendung des Schwellenwerts für die Veröffentlichungspflicht der Gesamtbetrag der bewilligten Beihilfen kumuliert werden. Hier soll das relevanteste Ziel ausgewählt und im TAM eingetragen werden. Unter besonderen Umständen, in denen Beihilfen in mehr oder weniger gleichen Teilen für verschiedene Ziele bewilligt wurden, können die Beihilfen im Transparenzmodul aber mit mehreren Einträgen eingegeben werden, indem man also für jedes Ziel einen Eintrag vornimmt und den Gesamtbetrag der Beihilfen entsprechend aufteilt.

Bewilligende Behörde

Die bewilligende Behörde ist die Behörde, die die Beihilfe auf staatlicher Ebene (d.h. auf nationaler, regionaler oder kommunaler Ebene) gewährt. Der institutionelle Aufbau und die Kompetenzen der bewilligenden Behörden spiegeln die nationalen Besonderheiten der nationalen Beihilfekontrollsysteme wider: einige Mitgliedstaaten haben keine zentrale staatliche Stelle für Beihilfen, andere dagegen ein stark zentralisiertes Beihilfekontrollsystem. Die Funktion der einzelnen Stellen und der bewilligenden Behörden kann je nach Mitgliedstaat sehr unterschiedlich sein. Dies betrifft auch die Eingabe und Validierung von im Rahmen der Transparenzpflichten zu veröffentlichenden Informationen.

4. Spezielle Transparenzvorschriften

Für Beihilfen, die nach den Risikofinanzierungsleitlinien, Art. 16, 21, 22 und 39 AGVO oder auf Grundlage einer Genehmigung, die direkt auf Grundlage des AEUV erfolgt ist, gewährt werden und sich auf „Risikofinanzierung“, „Stadtentwicklung“ oder „Energieeffizienz in Gebäuden“ beziehen, gelten spezielle Vorschriften.

In solchen Fällen können die Mitgliedstaaten andere Einrichtungen mit der Gewährung von Beihilfen betrauen und als Ko-Investor agieren und/oder das Risiko mit Finanzintermediären²⁵ teilen, um so die Bereitstellung von Finanzierung an die Endempfänger zu verbessern. Je nach Maßnahme können daher Vorteile auf Ebene der betrauten Einrichtungen, der Finanzintermediäre oder Investoren entstehen. Wenn die betrauten Einrichtungen und/oder Finanzintermediäre (oder auch die Investoren direkt) dann in die Endempfänger investieren, erhalten diese folglich einen indirekten Vorteil. Um diese Besonderheiten im TAM abbilden zu können, werden automatisch zusätzliche Felder generiert und die Behörde wird, je nach Maßnahme, dazu aufgefordert, die betraute Einrichtung, den/die Finanzintermediär(e) oder die Investoren einzugeben.

Je nach Art der Maßnahme, müssen verschiedene Arten von Empfängern (oberhalb des Schwellenwerts) im TAM eingegeben werden.

4.1 Nichtsteuerliche Beihilfen (Eigenkapital, Darlehen, Garantien und andere)

Veröffentlicht werden muss der Gesamtinvestitionsbetrag pro Endempfänger (Kapitalnehmer). Es ist der für den jeweiligen Wirtschaftszweig, in den das Projekt fällt, relevante NACE-Code anzugeben. Der Name der betrauten Einrichtung soll ggf. zusammen mit den Namen der relevanten Finanzintermediäre²⁶ eingegeben werden.

4.2 Steuerliche Beihilfen

Veröffentlicht werden müssen die den Unternehmensanlegern gewährten Beihilfen. Es ist der NACE-Code für Finanzdienstleistungen (K 64) anzugeben. Gegebenenfalls sollen die Namen der jeweiligen Finanzintermediäre angegeben werden. Zusätzlich muss der Gesamtinvestitionsbetrag pro Endempfänger (Kapitalnehmer) veröffentlicht werden. Es ist der für das jeweilige Projekt relevante NACE-Code anzugeben.

Veröffentlichungsfrist

Jeder einzelne Endempfänger (Kapitalnehmer), der eine Investition von mehr als 500 000 EUR erhält, muss innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag, an dem die Behörden informiert werden, im TAM eingetragen werden.²⁷ Es liegt in der Verantwortung der Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass sie diese Informationen erhalten, da dies eine

²⁵ Oder, je nach Art der Maßnahme, auch Investoren.

²⁶ Bei fondsbasierten Maßnahmen können die relevanten Einrichtungen, z.B. der Fonds selbst, der Fondsmanager und die Fondsinvestoren die relevanten Einrichtungen sein. Bei anderen Maßnahmen können die relevanten Intermediäre z.B. die Finanzintermediäre und gegebenenfalls die Investoren, die neben den Finanzintermediären als Ko-Investoren agieren, sein.

²⁷ D.h. an dem Tag, an dem der Intermediär beim Mitgliedstaat seinen Jahresbericht oder der Investor seine Steuererklärung einreicht.

wichtige Voraussetzung für die Erfüllung der entsprechenden Transparenzpflichten darstellt.

Bei steuerlichen Beihilfen²⁸ müssen Investoren nur dann als Empfänger im TAM eingegeben werden, wenn es sich um Unternehmensanleger (und nicht Privatinvestoren, die natürliche Personen sind) handelt.²⁹ In diesen Fällen kann der erhaltene steuerliche Vorteil innerhalb eines Jahres ab Einreichung der Steuererklärung in Spannen angegeben werden.

Nominalbetrag/Beihilfeelement

Der Beihilfebetrug muss wie folgt eingegeben werden:

- Bei steuerlichen Beihilfen muss der Gesamtinvestitionsbetrag als voller Betrag oder in Spannen angegeben werden;
- Bei Finanzinstrumenten muss der Gesamtinvestitionsbetrag als voller Betrag angegeben werden; bei Darlehen und Garantien kann der Vorteil auch, soweit bekannt, als Bruttosubventionsäquivalent angegeben werden.

²⁸ Siehe Erwägungsgrund 166 (vi) der Risikofinanzierungsleitlinien.

²⁹ TAM kann hier aber auch andere Arten von Finanzinvestoren und Beihilfeinstrumenten abbilden.

Anhang 1:

Kumulierungsbeispiele

Sobald die kumulierten Beihilfen für ein Projekt an denselben Empfänger die Summe von 500 000 EUR überschreiten – auch dann, wenn dies auf der Grundlage verschiedener Bewilligungsakte geschieht – sollen die einzelnen, durch die Bewilligungsakte bewilligten Beträge in das TAM eingegeben werden, und zwar gegebenenfalls durch mehrere Einträge, die zusammen eine Einzelbeihilfe darstellen.³⁰

Beispiel 1 – Kumulierung – Unternehmen, die Teil desselben Konzerns sind

Gehören die Empfänger demselben Konzern³¹ an, ist für die Prüfung dahingehend, ob der Schwellenwert für die Veröffentlichungspflicht erreicht wird, eine Kumulierung der einzelnen Bewilligungsakte für dasselbe Projekt erforderlich.

Allen KMU, die Teil des produzierenden Gewerbes sind, wird ein einjähriger Steuervorteil gewährt. Unternehmen X und Unternehmen Y sind KMU, die beide im produzierenden Gewerbe tätig sind und im Besitz von Unternehmen Z sind. X und Y bewerben sich beide bei den zuständigen Behörden und bekommen im Rahmen dieses Programmes für das Jahr 2017 600 000 EUR bzw. 300 000 EUR an Beihilfen zugesprochen. Da X und Y Teil desselben Konzerns sind, muss innerhalb eines Jahres ab dem Fälligkeitsdatum der Steuererklärungen im TAM entweder ein einmaliger Eintrag über 900 000 EUR für Unternehmen Z verbucht werden, oder es werden zwei Einträge vorgenommen, wobei 600 000 EUR für Unternehmen X und 300 000 für Unternehmen Y anzugeben sind.

Beispiel 2 – Kumulierung – Bewilligende Behörden

Zur Prüfung, ob der Schwellenwert für die Veröffentlichungspflicht erreicht wird, ist eine Kumulierung der einzelnen Bewilligungsakte für dasselbe Projekt und an denselben Empfänger erforderlich – auch dann, wenn die Beihilfen von verschiedenen Behörden bewilligt wurden. Tatsächlich ist die öffentliche Förderung für ein begünstigtes Projekt in ganzer Höhe zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob diese Förderung mit kommunalen, regionalen, nationalen oder EU-Mitteln finanziert wird.

³⁰ Sofern die Beihilfe für dasselbe Projekt und an denselben Empfänger gewährt wird, soll eine Kumulierung sichergestellt werden, etwa auch in Fällen, in denen die Beihilfe im Rahmen verschiedener Instrumente und/oder Sektoren und/oder Ziele gewährt wird. In jedem Fall muss die sukzessive Antragstellung (und folglich Beihilfebewilligung) für ein und dasselbe Projekt die Ausnahme bleiben, da (i) eine Kumulierung von Beihilfen oberhalb der günstigsten Intensität nicht möglich ist und (ii) die Anforderung eines Anreizeffekts besteht.

³¹ Fußnote 3 zu Annex II der AGVO: „Der Begriff des Unternehmens bezeichnet nach den Wettbewerbsvorschriften des AEUV und für die Zwecke dieser Verordnung jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass Einheiten, die (de jure oder de facto) von ein und derselben Einheit kontrolliert werden, als ein einziges Unternehmen anzusehen sind.“ Daher müssen alle Anforderungen nach der AGVO auf Ebene der einzelnen Wirtschaftseinheit („Unternehmen“) erfüllt werden, was durch die Mitgliedstaaten zu gewährleisten ist.

Nach einem als Naturkatastrophe eingestuften Ereignis erhält Unternehmen X zur anteiligen Schadensabdeckung am 2. Januar 2017 kommunale Beihilfen in Höhe von 250 000 EUR. Zwei Wochen später, am 16. Januar 2017, werden Unternehmen X von einer regionalen bewilligenden Behörde zusätzliche 350 000 EUR zur Deckung eines anderen Teils der von derselben Naturkatastrophe verursachten Schäden bewilligt. Innerhalb von sechs Monaten nach Erreichen des Schwellenwerts (d.h. bis spätestens 16. Juli 2017) müssen für durch die beiden bewilligenden Behörden zwei Einträge im TAM vorgenommen werden, der eine über 250 000 EUR, der andere über 350 000 EUR.

Beispiel 3 – Kumulierung – Regionen

Zur Prüfung, ob der Schwellenwert für die Veröffentlichungspflicht erreicht wird, ist eine Kumulierung der einzelnen Bewilligungsakte für dasselbe Projekt und an denselben Empfänger erforderlich – auch dann, wenn die Beihilfen für Investitionen in unterschiedlichen Regionen bewilligt wurden. Tatsächlich sollen Beihilfen, die für dasselbe Projekt und denselben Empfänger bewilligt werden, kumuliert werden – auch dann, wenn dies interregionale oder grenzüberschreitende Auswirkungen hat.

Unternehmen X unterhält zwei Industriestandorte in den zwei benachteiligten Regionen A und B. Ein Investitionsprojekt zur Schaffung von Arbeitsplätzen, das beide geographischen Standorte einschließt, ist förderfähig. Am 12. April 2017 werden 400 000 EUR für die Investition in der Region A bewilligt; weitere 300 000 EUR werden am 12. Mai 2017 für die Investition in der Region B bewilligt. Innerhalb von sechs Monaten nach Erreichen des Schwellenwerts (d.h. spätestens am 12. November 2017) muss entweder ein Eintrag über 700 000 EUR im TAM vorgenommen werden, wobei dieser auf die relevanteste Region verbucht werden muss (höchste NUTS-Einstufung), oder es müssen zwei Einträge über 400 000 bzw. 300 000 EUR für die jeweilige Region vorgenommen werden.

Beispiel 4 – Kumulierung – Wirtschaftszweige

Zur Prüfung, ob der Schwellenwert für die Veröffentlichungspflicht erreicht wird, ist eine Kumulierung der einzelnen Bewilligungsakte für dasselbe Projekt und an denselben Empfänger erforderlich – auch dann, wenn die Beihilfen für unterschiedliche Wirtschaftszweige bewilligt wurden, in denen der Empfänger tätig ist.

Unternehmen X stellt sowohl pharmazeutische Erzeugnisse (NACE C21) als auch chemische Produkte (NACE C20) her. Unternehmen X hat im Rahmen eines Förderprogramms für Forschung, Entwicklung und Innovation Beihilfen für eine Prozessoptimierung zur Minderung von ökologischen und sozialen Risiken erhalten. Am 1. März 2017 werden 150 000 EUR für die Prozessoptimierung im Bereich chemische Produkte bewilligt; eine Bewilligung von weiteren 350 000 EUR erfolgt am 12. März 2017 für die Prozessoptimierung im pharmazeutischen Bereich. Innerhalb von sechs Monaten nach Erreichen des Schwellenwerts (d.h. spätestens am 12. September 2017) muss entweder ein Eintrag über 500 000 EUR im TAM vorgenommen werden, und zwar für den am meisten begünstigten Sektor, d.h. NACE C20, oder es müssen für beide Sektoren getrennte Einträge über 150 000 EUR bzw. 350 000 EUR erfolgen.

Beispiele 5 – Kumulierung – Ziele

Zur Prüfung, ob der Schwellenwert für die Veröffentlichungspflicht erreicht wird, ist eine Kumulierung der einzelnen Bewilligungsakte für dasselbe Projekt erforderlich – auch dann, wenn die Beihilfen unterschiedlichen Zielen dienen.

Im Rahmen ein und desselben AGVO-Programmes zur Weiterbildung der Belegschaft hat das große Unternehmen A am 4. März 2017 200 000 EUR zur Förderung von Schulungsmaßnahmen zur Personalführung für auf dem Gelände und außerhalb tätigen Mitarbeitern bewilligt bekommen sowie am 7. April 2017 weitere 350 000 EUR für die Gestellung von hochqualifiziertem Personal für die Erbringung von Beratungsdienstleistungen vor Ort. Die beiden in diesem Beispiel bewilligten Beihilfen sind als Teil desselben „Weiterbildungsprojekts“ zu betrachten und können daher nicht künstlich zum Zwecke der Umgehung der Anmeldeschwellenwerte getrennt werden. Innerhalb von sechs Monaten nach Erreichen des Schwellenwerts (d.h. spätestens am 7. Oktober 2017) muss im TAM entweder ein Eintrag über 550 000 EUR verbucht werden oder es müssen zwei Einträge über 200 000 EUR bzw. 350 000 EUR vorgenommen werden.

Beispiel 6 – Kumulierung – Instrumente

Zur Prüfung, ob der Schwellenwert für die Veröffentlichungspflicht erreicht wird, ist eine Kumulierung der einzelnen Bewilligungsakte für dasselbe Projekt und an denselben Empfänger erforderlich – auch dann, wenn die Beihilfen auf der Grundlage verschiedener Instrumente bewilligt wurden.

Unternehmen A unterhält ein Projekt zur Produktion von 5 Kurzfilmen, das über eine beihilferelevante Maßnahme zur Förderung der Kultur mittels audiovisueller Inhalte beihilfefähig ist. Unternehmen A wurden dafür am 2. Januar 2017 Zuschüsse von 750 000 EUR und am 7. Februar 2017 Bürgschaften über 300 000 bewilligt. Innerhalb von sechs Monaten nach Erreichen des Schwellenwerts (d.h. spätestens am 2. Juli 2017) muss ein Eintrag über 750 000 EUR (Zuschuss) im TAM vorgenommen werden. Spätestens am 7. August 2017 ist im TAM ein zweiter Eintrag über 300 000 EUR (Bürgschaft) fällig.

Anhang 2:

In Tranchen ausgezahlte Beihilfen

Tranchen, die im Rahmen ein und derselben Beihilfebewilligung ausgezahlt werden, müssen kumuliert und sollen wie folgt eingetragen werden:

- (1) Als ein Eintrag, wenn die Beihilfeobergrenze für das Projekt angegeben wird.
- (2) Als ein Eintrag, wenn eine Ex-ante-Berechnung der Gesamtsumme der Beihilfe vorgenommen wird, wobei die zukünftig zu zahlenden jährlichen Tranchen auf ihren Wert zum Tag der Bewilligung abzuzinsen sind.
- (3) Als mehrere Einträge, wenn die Beihilfehöhe ex-post ermittelt wird, da eine Ex-ante-Berechnung nicht möglich ist und es keine Beihilfeobergrenze gibt.

Beispiel 1 – In Tranchen ausgezahlte Beihilfen – Ex-ante-Beihilfeberechnung mit Obergrenze

Unternehmen A errichtet in einem bestimmten förderfähigen Gebiet einen Windpark und erhält eine Ad-hoc-Beihilfe, die gem. der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien angemeldet und genehmigt wurde.

Die Beihilfe deckt die Betriebskostenbeihilfen für die nächsten 20 Jahre ab. Die Beihilfe wird jährlich berechnet und im Rahmen einer jährlichen Erklärung angegeben, und zwar als Einspeisetarif unter Berücksichtigung der erzeugten Strommenge und der Strompreise am Markt. In der Entscheidung wurde zudem eine Obergrenze für kumulierte Beihilfen von 4 000 000 EUR festgelegt.

Innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeitsdatum der ersten Erklärung³² muss im TAM ein Eintrag über 4 000 000 EUR vorgenommen werden.

Beispiel 2 – In Tranchen ausgezahlte Beihilfen – Ex-ante-Abschätzung

Unternehmen A errichtet in einem bestimmten förderfähigen Gebiet einen Windpark und erhält eine Ad-hoc-Beihilfe, die gem. der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien angemeldet und genehmigt wurde.

Die Beihilfe deckt die Betriebskostenbeihilfen für die nächsten 20 Jahre ab. Die Beihilfe wird jährlich berechnet und im Rahmen einer jährlichen Erklärung angegeben, und zwar als Einspeisetarif unter Berücksichtigung der im Windpark erzeugten Strommenge und der Strompreise. In der Entscheidung wird keine konkrete Beihilfeobergrenze angegeben.

Ist eine genaue Abschätzung der jährlichen Strommengen und der anwendbaren Strompreise möglich, so ist der Vorteil jahresscharf zu berechnen, und zwar aus der im Windpark erzeugten Strommenge multipliziert mit der Differenz zwischen dem garantierten Strompreis und dem Preis am Strommarkt.

³² Oder, in Fällen, in denen keine formale Vorgabe zur Abgabe einer jährlichen Erklärung besteht, am 31. Dezember des ersten Jahres, für das die Beihilfe bewilligt wurde.

Nehmen wir an, dass sich die geschätzten Beihilfen in diesem Beispiel auf etwa 200 000 EUR pro Jahr belaufen. Da diese Beihilfen in mehreren Tranchen über den Zeitraum der nächsten 20 Jahre ausgezahlt werden sollen, wird ihre Höhe auf den Wert abgezinst, den sie zum Zeitpunkt der Bewilligung hatten. Die Abzinsung erfolgt auf der Grundlage des zum Zeitpunkt der Beihilfebewilligung anwendbaren Zinssatzes. In diesem Beispiel gehen wir von einem Zinssatz von 2% aus. Daher beträgt der abgezinste Wert der Beihilfe für $t+1$ ($200\,000\text{€}/(1+0,02)^1$), für $t+2$ ($200\,000\text{€}/(1+0,02)^2$), für $t+3$ ($200\,000\text{€}/(1+0,02)^3$) etc. Insgesamt beläuft sich der geschätzte Wert der Beihilfen über die nächsten 20 Jahre somit auf 3 335 692 EUR.

Innerhalb einer sechsmonatigen Frist ab dem Tag der Beihilfebewilligung muss im TAM ein Eintrag über 3 335 692 EUR vorgenommen werden.

Beispiel 3 – In Tranchen ausgezahlte Beihilfen – Ex-post-Bestimmung

Es gibt Umstände, unter denen sich die Höhe der Beihilfen im Voraus nicht zuverlässig bestimmen lässt. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn die genaue Unterstützungsdauer unbekannt ist, wenn die Förderfähigkeit des Empfängers unsicher ist oder die Komplexität bzw. der administrative Aufwand für eine Schätzung zu hoch sind und gleichzeitig keine Beihilfeobergrenze für das Projekt bestimmt wurde.

Da sich der finanzielle Vorteil erst ex-post bestimmen lässt, muss er über die Jahre kumuliert und unmittelbar nach Erreichen des Schwellenwertes gemeldet werden. Tatsächlich soll nach Erreichen des Schwellenwertes jede einzelne jährliche Erklärung durch einen separaten Eintrag ausgewiesen werden.

Unternehmen A errichtet in einem bestimmten förderfähigen Gebiet einen Windpark und erhält eine Ad-hoc-Beihilfe, die gem. der Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien angemeldet und genehmigt wurde.

Die Beihilfe deckt die Betriebsbeihilfen der nächsten 20 Jahre ab. Es wurde eine jährlich auslösbare Befristungsklausel eingefügt, durch die der entsprechende Vorteil entzogen werden kann, sollten die Behörden zu der Einschätzung gelangen, dass das Ziel der Beihilfe erreicht worden oder nicht mehr relevant ist. Die Beihilfe wird jährlich berechnet und im Rahmen einer jährlichen Erklärung angegeben, und zwar als Einspeisetarif unter Berücksichtigung der im Windpark erzeugten Strommenge, des Gesamtanteils der Windkraft insgesamt im Mitgliedstaat und der Preise auf dem Strommarkt. In der Entscheidung wird keine konkrete Beihilfeobergrenze angegeben.

Die Beihilfeshöhe lässt sich nicht einfach und genau schätzen, da (i) Unsicherheiten bezüglich der Unterstützungsdauer bestehen und (ii) die jährlichen Einspeisetarife sowohl von der Stromerzeugung des Windparks als auch vom Gesamtanteil der Windkraft insgesamt im Mitgliedstaat abhängen, also von Faktoren, die sich nicht genau vorhersehen lassen.

Unternehmen A erhält im Jahr t 180 000 EUR, im Jahr $t+1$ 250 000 EUR, im Jahr $t+2$ 360 000 EUR und im Jahr $t+3$ 250 000 EUR. Im Jahr $t+4$ entscheidet die Regierung, die entsprechende Maßnahme noch im selben Jahr zu beenden.

Innerhalb von sechs Monaten³³ nach Fälligkeitsdatum der dritten jährlichen Erklärung³⁴ muss im TAM ein Eintrag über 790 000 EUR (180 000+250 000+360 000) vorgenommen werden. Im Anschluss daran, innerhalb von sechs Monaten ab dem Fälligkeitsdatum der vierten jährlichen Erklärung muss im TAM für dasselbe Projekt und denselben Empfänger ein weiterer Eintrag über 250 000 EUR vorgenommen werden.

³³ Bzw. innerhalb eines Jahres im Falle einer steuerlichen Beihilfe.

³⁴ Bzw. am 31. Dezember desselben Jahres in Fällen, in denen keine formale Pflicht zur Abgabe einer jährlichen Erklärung besteht.

Anhang 3

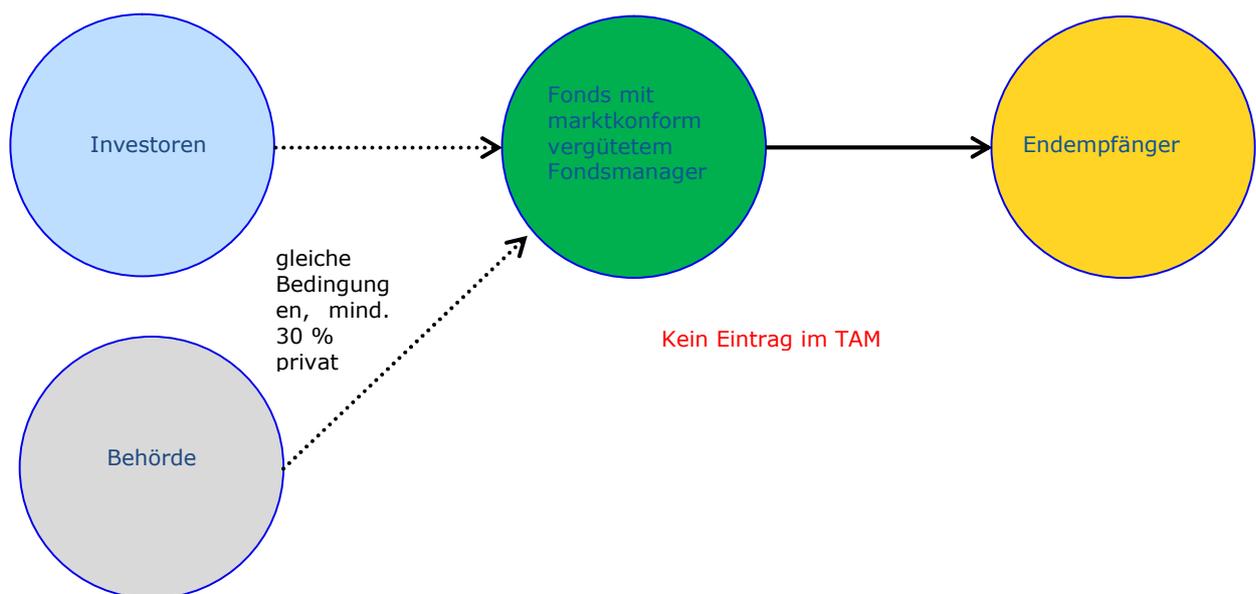
Beihilfebestimmungen für Beihilfen, die nach den Risikofinanzierungsleitlinien, Art. 16, 21, 22 und 39 AGVO oder auf Grundlage einer Genehmigung, die direkt auf Grundlage des AEUV erfolgt ist, gewährt werden und den Zielen „Risikofinanzierung“, „Stadtentwicklung“ oder „Energieeffizienz in Gebäuden“ dienen

In diesen Fällen können, je nach Maßnahme, auf mehreren Ebenen Beihilfen vorliegen, d.h. ggf. Beihilfen an die betraute Einrichtung, den/die Investor(en), den/die Finanzintermediär(e) und den Fondsmanager (falls eine Fondsstruktur vorliegt) sowie Beihilfen auf Ebene des Endempfängers (Kapitalnehmer).

Die folgenden Beispiele decken theoretisch mögliche Konstellationen ab und zeigen die im jeweiligen Kontext bestehenden Transparenzpflichten.

Beispiel 1 – Öffentliche und private Investitionen in einen Fonds (pari passu): Keine Beihilfe

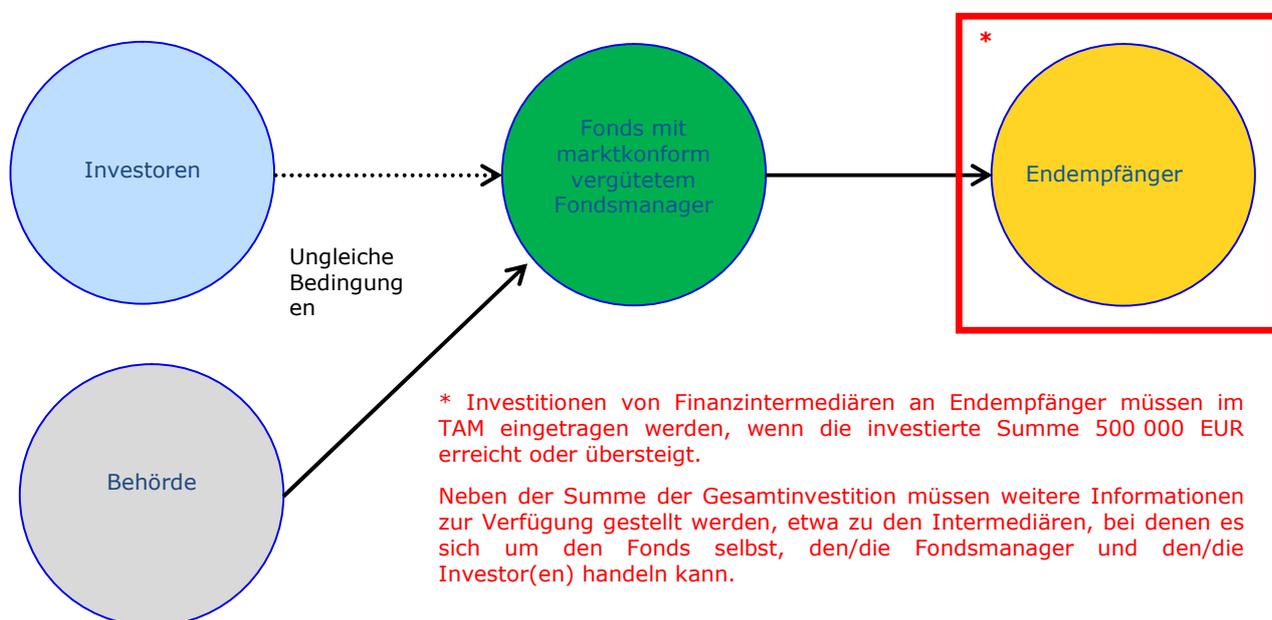
Öffentliche und private Gelder sind in einen durch einen unabhängigen Fondsmanager verwalteten Fonds investiert worden. Die öffentlichen Gelder werden zu denselben Bedingungen investiert, die auch für die privaten Investoren gelten und der Anteil der privaten Gelder beträgt mindestens 30 %. Das bedeutet, dass die öffentliche Hand zu Marktbedingungen investiert und somit weder auf Ebene des Fonds noch auf Ebene der Empfänger (Kapitalnehmer) eine Beihilfe vorliegt. Der Fondsmanager erhält eine marktkonforme Vergütung und es wird keine Beihilfe an den Manager gezahlt, was als gegeben gilt, sofern dieser in einem wettbewerblichen Verfahren ausgewählt wird. In einem solchen Fall, in dem also die öffentliche Investition in den Fonds und die Vergütung des Fondsmanagers marktkonform geleistet wird und keine Beihilfe vorliegt, ist kein Eintrag im TAM erforderlich.



Beispiel 2 – Öffentliche und private Investitionen in einen Fonds (ungleiche Bedingungen): Beihilfe an die Investoren und die Endempfänger (keine steuerlichen Beihilfen)

Hier sind öffentliche und private Gelder in einen durch einen unabhängigen Fondsmanager verwalteten Fonds investiert worden. Die öffentlichen Gelder werden nicht zu den gleichen Bedingungen investiert, wie sie für die privaten Investoren gelten, erfolgen also nicht zu Marktbedingungen und stellen somit eine Beihilfe an die Investoren im Fonds dar, welche auch an die Endempfänger³⁵ weitergegeben werden. Ein Fonds ist lediglich ein Instrument zur Bündelung von Ressourcen und damit kein Beihilfeempfänger. Der Fondsmanager erhält eine marktkonforme Vergütung und es wird keine Beihilfe an den Manager gezahlt, was als gegeben gilt, sofern dieser in einem wettbewerblichen Verfahren ausgewählt wird.

Somit muss jede Investition von mehr als 500 000 EUR, die einem Endempfänger zugute kommt, im TAM eingetragen werden.

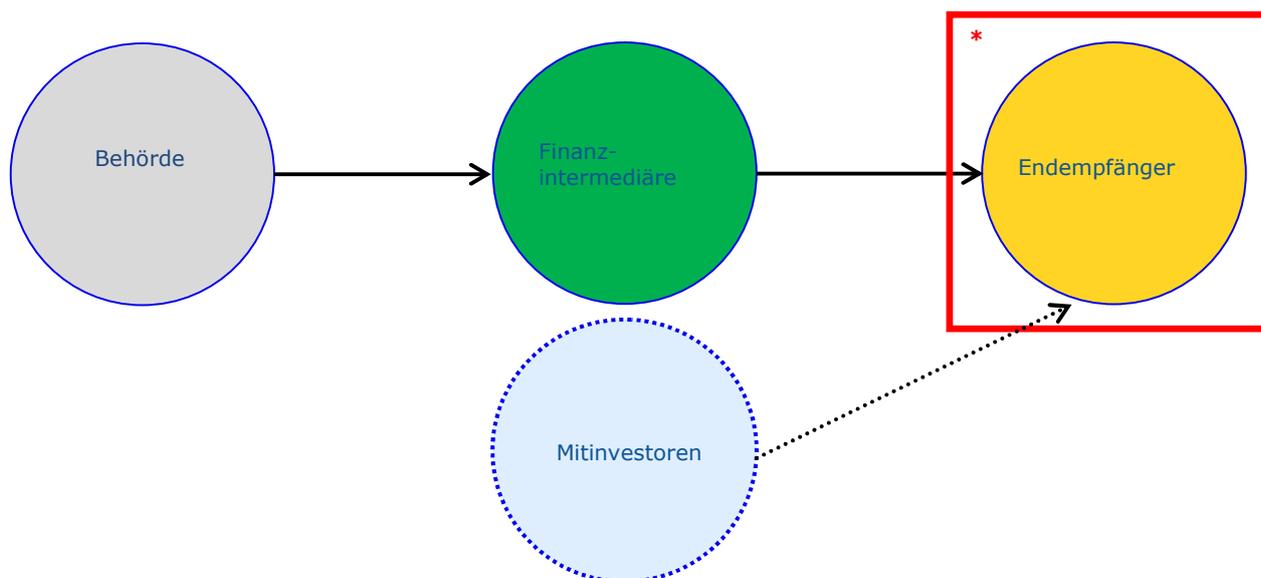


³⁵ Allerdings unterliegen Beihilfen an Investoren den Transparenzvorschriften nur dann, wenn es sich um Unternehmensanleger und steuerliche Beihilferegulungen zur Risikofinanzierung handelt (vgl. Ziff. 166 (vi) der Risikofinanzierungsleitlinien).

Beispiel 3 – Behörde vergibt Darlehen mit Risikoteilung an Finanzintermediär: Beihilfe an den Finanzintermediär und die Endempfänger (keine steuerliche Beihilfe)

Hier gewährt eine Behörde ein Darlehen mit Risikoteilung an einen Finanzintermediär, der selbst als Mitinvestor eigener Mittel auftritt. Öffentliche Gelder werden nicht zu Marktkonditionen zur Verfügung gestellt und stellen daher eine Beihilfe an den Finanzintermediär dar, die durch diesen auch an die Endempfänger weitergegeben wird.

Somit muss jede Investition von mehr als 500 000 EUR, die einem Endempfänger zugute kommt, im TAM eingetragen werden.

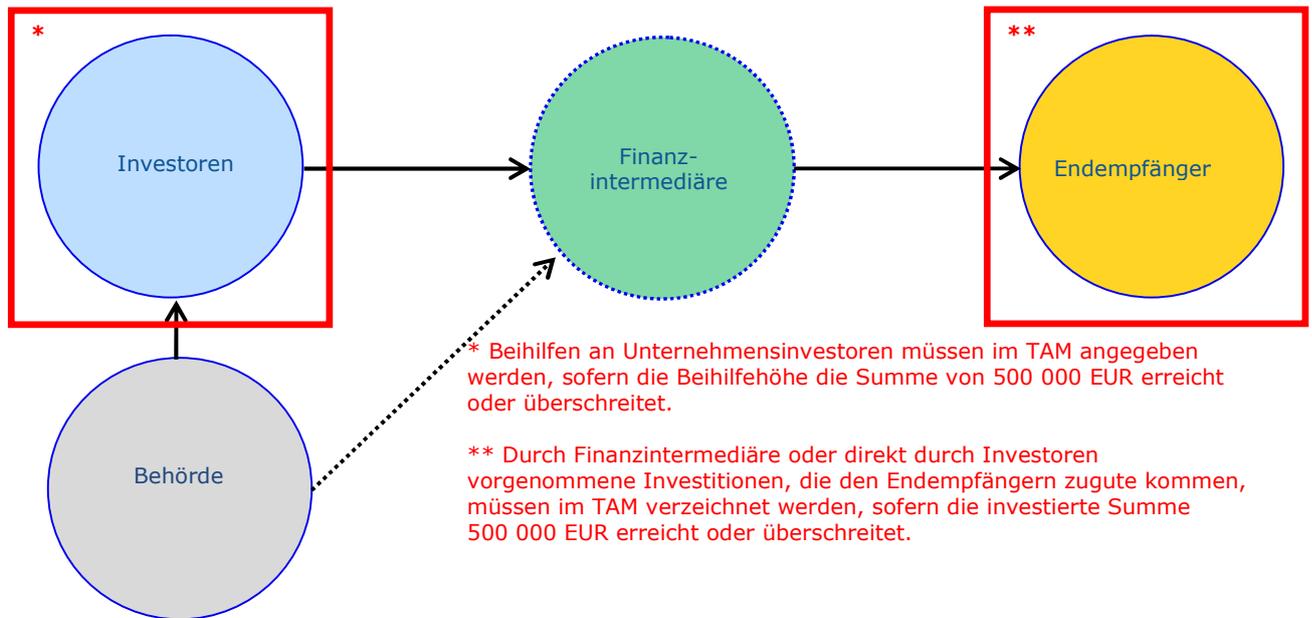


* Investitionen von Finanzintermediären an Endempfänger müssen im TAM vermerkt werden, wenn die investierte Summe 500 000 EUR erreicht oder übersteigt.

Neben der Summe der Gesamtinvestition müssen weitere Informationen zur Verfügung gestellt werden, etwa zu den Intermediären und ggf. zu Mitinvestoren.

Beispiel 4 – Steuererleichterungen für Unternehmensanleger: Beihilfen an Investoren und Endempfänger (steuerliche Beihilfen)

Hier werden den Unternehmensanlegern Steuererleichterungen für Investitionen gewährt, etwa zur Förderung der KMU-Finanzierung. Somit entsteht dem Unternehmensanleger direkt ein selektiver Vorteil, der indirekt durch die vom Finanzintermediär vorgenommenen Investitionen (von den Unternehmensanlegern) an die Endempfänger weitergegeben wird. Beides muss angegeben werden, sofern die Summen 500 000 EUR überschreiten.



Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ)

Bei Krediten und Garantien³⁶ ist das Bruttosubventionsäquivalent (BSÄ) zu verwenden.

Drei verschiedene Szenarien sind möglich:

- a) Es wird ein Kredit mit einem verminderten Zinssatz gewährt;
- b) Es wird eine Garantie mit einer verminderten Garantiegebühr gewährt, und das Beihilfeelement bzw. die Beihilfehöhe wird auf der Grundlage der Safe-Harbour-Prämien gemäß der Bürgschaftsmitteilung der Kommission berechnet;
- c) Es wird eine Garantie mit einer verminderten Garantiegebühr gewährt, und das Beihilfeelement bzw. die Beihilfehöhe wird auf der Grundlage einer durch einen spezifischen Kommissionsbeschluss genehmigten Bürgschaftsmethodik berechnet.

Die Mitteilung der Kommission über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze³⁷ (die Referenzzinssatz-Mitteilung) legt die Methode zur Berechnung der Referenzzinssätze fest, die anstelle des Marktzinssatzes für erstrangige Darlehen anzuwenden sind, und zur Berechnung von Abzinsungssätzen, die zur Bemessung des BSÄ von Beihilfen verwendet werden können. Beim BSÄ handelt es sich um einen aggregierten Betrag, der die Differenz des Gesamtbetrags an Zinsen zwischen Marktzinssätzen bzw. Zinssätzen anstelle von Marktzinssätzen gemäß der Referenzzinssatz-Mitteilung und dem tatsächlich gezahlten Gesamtbetrag an Zinsen widerspiegelt. Die Referenz- und Abzinsungssätze können auch dazu verwendet werden, die Einhaltung der De-minimis-Regel und der AGVO zu überprüfen.

$$GGE = \sum (MAI_t - RAI_t) (1+d)^{-t}$$

Dabei bedeutet

- MAI: zu zahlende Zinsen unter Berücksichtigung des Zinssatzes gemäß der Referenzzinssatz-Mitteilung (anstelle des Marktzinsses) oder des Marktzinssatzes
- RAI: tatsächlich zu zahlende Zinsen auf der Grundlage des für das Darlehen geforderten verminderten Zinssatzes
- d: Abzinsungssatz gemäß der Referenzzinssatz-Mitteilung
- Σ : ab dem Zeitpunkt der Gewährung des Darlehens bis zur Fälligkeit des Darlehens

Eine Garantie hat die gleiche Wirkung wie die Subventionierung eines Zinssatzes, da sie die Zinsen verringert, die der Empfänger der Garantie während der Laufzeit des

³⁶ Siehe z.B. Artikel 5 Absatz 2 AGVO betreffend Darlehen, Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c betreffend Garantien und die Kommissionsmitteilung über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Garantien. ABl. C 155 vom 20.06.2008, S. 10, verfügbar unter http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/instruments.html, siehe auch Berichtigung der Bekanntmachung ABl. C 244 vom 25.09.2008, S.32 auf derselben Internetseite.

³⁷ ABl. C 14 vom 19.01.2008, S. 6, verfügbar unter http://ec.europa.eu/competition/state_aid/legislation/reference.html

Darlehens zahlt. Im Fall einer Garantie besteht die mathematische Berechnung folglich in der Abzinsung auf den Bewilligungstag der jährlichen Differenzen zwischen der theoretischen bzw. marktzensbasierten Garantiegebühr, die hätte gezahlt werden müssen, und der tatsächlich während der Laufzeit gezahlten verminderten Garantiegebühr.

Für Einzelgarantien bei KMU-Darlehen enthält die Bürgschaftsmitteilung der Kommission eine einfache Tabelle für die Bestimmung, ob eine Darlehensgarantie ein Beihilfeelement beinhaltet, und für die Berechnung des BSÄ (siehe 4.5 der Bürgschaftsmitteilung). Wenn die geforderte Garantieprämie nicht dem Wert entspricht, der als Minimum für die entsprechende Rating-Kategorie in der Tabelle festgelegt ist, wird die Differenz zwischen diesem Mindestwert und der tatsächlich erhobenen Prämie als Beihilfe erachtet. Für solche einzelnen KMU-Kreditgarantien wird das BSÄ wie folgt berechnet:

Die ausstehende garantierte Summe multipliziert mit der Differenz zwischen (a) dem Safe-Harbour-Prämien-Prozentsatz dieser Risikoklasse und (b) dem gezahlten Prämien-Prozentsatz, d.h. garantierte Summe x (Safe-Harbour-Prämie – gezahlte Prämie).

Wenn die Garantie länger als ein Jahr gilt, werden die jährlichen Fehlbeträge unter Anwendung der Referenzzinssatz-Mitteilung abgezinst.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer ii der AGVO kann in Garantien enthaltene Beihilfe auch dann als transparent erachtet werden, wenn die Methode zur Berechnung des BSÄ der Garantie vor Umsetzung der Maßnahme von der Kommission genehmigt wurde. In diesen Fällen, in denen der Mitgliedstaat der Kommission eine Berechnungsmethode mitgeteilt hat, wird die spezifische Formel zur Berechnung des BSÄ Teil des Kommissionsbeschlusses sein. Diese Formel muss verwendet werden. Zwei aktuelle praktische Beispiele hierfür finden sich in den nicht vertraulichen Fassungen des Kommissionsbeschlusses zur polnischen Methode zur Berechnung des BSÄ für staatliche Beihilfe in Form von Sicherheiten und Garantien (SA.37421) und des Kommissionsbeschlusses zur nationalen Methode Italiens zur Berechnung des Beihilfeelements bei Garantien für KMU (N 182/10)³⁸.

Beispiel 1:

Gehen wir von einem Darlehen von 500 000 EUR über eine Laufzeit von 10 Jahren aus. Das Darlehen wird in linearen Raten ab dem Jahr $t = 1$ getilgt. Gehen wir von einem theoretischen marktorientierten Zinssatz von 1,55% und einem Effektivzinssatz für das Darlehen von 1,00% aus. In diesem Beispiel beträgt das Beihilfeelement $1,55\% - 1,00\% = 0,55\%$. Nehmen wir an, dass der Abzinsungssatz (gemäß der Referenzzinssatz-Mitteilung) für den betreffenden Mitgliedstaat 1,5% beträgt.

³⁸ SA.37421: Polnische Methodik zur Berechnung des Bruttosubventionsäquivalents für staatliche Beihilfen in Form von Sicherheiten und Garantien (polnischer Beschluss) verfügbar unter http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_37421 und Beihilfefall N 182/10 – Italien: Nationale Methode zur Berechnung des Beihilfeelements bei Garantien für KMU (italienischer Beschluss) verfügbar unter http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/236284/236284_1125983_27_1.pdf

Ausstehendes Kapital	i_m - tatsächlicher i	Abzinsungssatz (1+d)	Abzinsungssatz (1+d) ^t	t	Beihilfeelement
500 000	0,55	1,015	1,015	1	2709
450 000	0,55	1,015	1,030	2	2402
400 000	0,55	1,015	1,046	3	2104
350 000	0,55	1,015	1,061	4	1814
300 000	0,55	1,015	1,077	5	1532
250 000	0,55	1,015	1,093	6	1257
200 000	0,55	1,015	1,110	7	991
150 000	0,55	1,015	1,126	8	732
100 000	0,55	1,015	1,143	9	481
50 000	0,55	1,015	1,161	10	237
				GESAMT	14 260

Das BSÄ in diesem Beispiel beträgt folglich 14 260 EUR.

Anhang 5:

Aspekte im Zusammenhang mit Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission (ABER) bzw. den Leitlinien der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 bis 2020

1. Schwellenwerte

Es gelten folgende Schwellenwerte:

(1) Der Schwellenwert von 60 000 EUR gilt für Empfänger, die im Bereich der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

(2) Der Schwellenwert von 500 000 EUR gilt für folgende Empfänger:

(i) Unternehmen, die im Bereich der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in andere landwirtschaftliche Erzeugnisse und deren Vermarktung tätig sind.

(ii) Unternehmen, die im Bereich der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse tätig sind oder nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten durchführen;

(iii) alle Kategorien von Empfängern aus der Forstwirtschaft, die forstwirtschaftlich tätig sind und

(iv) alle anderen vorstehend nicht erwähnten Empfänger, die Tätigkeiten außerhalb des Anwendungsbereichs von Artikel 42 AEUV durchführen.

2. Beihilfeinstrumente

2.1. Subventionierte Dienstleistungen

Im Fall von subventionierten Dienstleistungen wird der Schwellenwert pro Endempfänger und nicht pro Dienstleister berechnet. In solchen Fällen kann die Gruppe der Endempfänger die gesamte betroffene Branche oder Teilbranche umfassen.

2.2. Mehrere Beihilfeinstrumente

Wird die Beihilfe im Rahmen eines Förderprogramms demselben Empfänger mittels eines Bewilligungsakts gewährt, der aus mehreren Beihilfeinstrumenten besteht, so ist der Gesamtbetrag aller Beihilfeinstrumente für die Erreichung des Schwellenwerts maßgeblich. Der Beihilfebetrag muss nach den verschiedenen Beihilfeinstrumenten aufgeschlüsselt veröffentlicht werden. Im Fall von Tierkrankheiten ist es ebenfalls wichtig zu prüfen, ob sich die Beihilfe auf ein und dieselbe Tierkrankheit und auf dieselben von der zuständigen Behörde (d.h. der Veterinärbehörde) erteilten Anweisungen bezieht. Wenn zum Beispiel die zuständige Behörde (d.h. die Veterinärbehörde) demselben Tierzüchter mehrere Maßnahmen – Impfung (subventionierte Dienstleistung) und Desinfektion der Räumlichkeiten (Direktbeihilfe) – vorgeschrieben hat, so sind alle Beihilfeinstrumente sinnvollerweise als eine Beihilfebewilligung zu betrachten.

3. Empfänger

3.1. Mehrere Empfänger

Im Fall von mehreren Empfängern, z. B. im Rahmen der in den Leitlinien für staatliche Beihilfen im Agrarsektor vorgesehenen Kooperationsmaßnahme, sollte der Schwellenwert unter Berücksichtigung der Anzahl der Empfänger berechnet werden, außer wenn ein Teilnehmer des Kooperationsprojekts kein Beihilfeempfänger ist, sondern nur als Dienstleister, d.h. Berater, fungiert.

3.2. Mehreren Beihilfen an einen Empfänger

Es besteht die Möglichkeit der Gewährung von mehreren Beihilfen an denselben Empfänger im Rahmen derselben Beihilferegelung. Beispielsweise kann im Fall von Beihilfen für Tierseuchen und Beihilfen für Falltiere Folgendes relevant sein:

i) Im Fall von Tierseuchen können bei mehreren separaten Ausbrüchen mehrere Beihilfen gewährt werden, wenn die zuständige Behörde (d.h. die Veterinärbehörde) Anweisungen zur Einleitung separater Maßnahmen für jeden Ausbruch erteilt hat. Der Schwellenwert wird für jeden dieser Ausbrüche separat berechnet. Werden jedoch im Zuge eines Seuchenausbruchs mehrere Maßnahmen von der zuständigen Behörde (d.h. der Veterinärbehörde) vorgeschrieben und Beihilfe für diese Maßnahmen (d.h. für die Impfung, die Tötung von Tieren und die Desinfektion) gewährt, dann soll die Summe der für diese Maßnahmen gewährten Beihilfen als eine Beihilfebewilligung betrachtet werden (siehe auch Punkt 2.2 oben).

ii) Falltiere – der Tod der Tiere ist das auslösende Ereignis für die Gewährung von Beihilfe; jedes Mal, wenn ein Tier verendet ist (oder mehrere Tiere im Fall einer Seuche) und dieses Tier (diese Tiere) gesammelt wird (werden), wird in der Regel jedes Mal erneut eine Beihilfe gewährt. Der Schwellenwert wird für jeden dieser Ausbrüche separat berechnet.

4. Beihilfeziele/ Beihilfekategorien

4.1 Mehrere Beihilfeziele/-kategorien für Beihilfemaßnahmen/-untermaßnahmen im Rahmen derselben SA-Nummer

Grundsätzlich gilt die im Rahmen einer Beihilferegelung (SA-Nummer) gewährte Beihilfe an einen Empfänger als Grundlage für die Festlegung des Schwellenwerts (siehe oben unter Punkt 2 - Anwendungsbereich der Transparenzpflichten, Seite 2 f.). Dies bildet die Grundlage, da jeder Artikel in der ABER eine Beihilfekategorie darstellt. Ähnliches gilt für die Leitlinien für staatliche Beihilfen im Agrarsektor.

In der Praxis gibt es jedoch auch alternative Fallszenarien:

- Beispiel 1 - mehrere Beihilfekategorien unter derselben SA-Nummer - die gewährten Beihilfen sind für jede Beihilfekategorie getrennt voneinander zu betrachten, auch wenn sie formell unter einer SA-Nummer bereitgestellt werden. Dies kommt zur Anwendung im Fall von Beihilfen für Wissenstransfer und Beratungsdienste, wenn sie unter derselben SA-Nummer bereitgestellt werden. Häufig ersuchen MS die Kommission um Genehmigung für staatliche Beihilfen für Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums mittels einer Notifizierung/ Gruppenfreistellung, so dass für mehrere Beihilfekategorien eine

SA-Nummer (d.h. mehrere Beihilfekategorien für forstwirtschaftliche Maßnahmen – Aufforstung, Agroforstwirtschaft, Forstwirtschaft oder Kooperation in der Land- und Forstwirtschaft und in ländlichen Gebieten) vergeben wird.

- Beispiel 2 - verschiedene Teilmaßnahmen innerhalb derselben Beihilfekategorie unter derselben SA-Nummer: Dies kann bei Beihilfen für die Viehwirtschaft der Fall sein, da die Beihilfen in diesem Bereich sowohl Herdbücher als auch Gentests umfassen. Obwohl es in der Praxis vorkommen kann, dass für diese Teilmaßnahmen dieselbe SA-Nummer gilt, würden diese Maßnahmen separat durchgeführt werden und damit zu getrennten Beihilfebewilligungen führen. Auch im Fall von Beihilfen für Promotionsmaßnahmen unter einer SA-Nummer gäbe es in der Regel mehrere verschiedene Teilmaßnahmen (d.h. Teilnahme an Messen, Veröffentlichung/ Verbreitung von Informationen, Werbekampagnen), wofür getrennte Beihilfebewilligungen erfolgen würden.

Anhang 6

Besonderheiten bei der Gewährung von Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission (FIBER) und den Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen für Fischerei und Aquakultur

Die Transparenzpflichten sind für die verschiedenen Wirtschaftszweige insgesamt gleich. Die FIBER und die Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen für Fischerei und Aquakultur sehen jedoch drei Besonderheiten für die Gewährung von Beihilfen für Fischerei und Aquakultur vor. Dies sind der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Transparenzpflichten, die Schwellenwerte, ab denen Informationen veröffentlicht werden müssen, und die Spannen, innerhalb derer Angaben im Fall von Beihilfen, die in Form von Steuervorteilen gewährt werden, vorgenommen werden können. Die Besonderheiten ergeben sich aus dem Zeitpunkt der Annahme der FIBER und der Leitlinien sowie aus den Besonderheiten im Bereich Fischerei und Aquakultur, insbesondere hinsichtlich der unterstützten Betriebsgrößen bzw. der Höhe der gewährten Beihilfen.

1. Datum des Inkrafttretens der Transparenzpflichten

Für Beihilfen, die unter die Gruppenfreistellung gemäß der FIBER fallen, gelten die Transparenzpflichten ab dem 1. Januar 2017.³⁹ Im Fall von Beihilfen, die auf der Grundlage der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen für Fischerei und Aquakultur bewertet werden, müssen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Informationen zum 1. Juli 2017 veröffentlichen.⁴⁰

Die Mitgliedstaaten können Informationen über die Bewilligung von staatlichen Beihilfen für Fischerei und Aquakultur im Transparenzmodul vor diesem Zeitpunkt veröffentlichen, sofern sie dies wünschen.

2. Schwellenwerte

Für die Gewährung staatlicher Beihilfen für Fischerei und Aquakultur gelten Transparenzpflichten, wenn Einzelbeihilfen die Summe von 30 000 EUR übersteigen. Dieser Schwellenwert gilt sowohl für Beihilfen, die unter die Gruppenfreistellung gemäß der FIBER fallen, als auch für Beihilfen, die auf der Grundlage der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen für Fischerei und Aquakultur bewertet werden.⁴¹

3. Spannen für Beihilfen in Form von Steuervorteilen

Bei Beihilferegulungen in Form von steuerlichen Vorteilen, die unter die Gruppenfreistellung gemäß der FIBER fallen, können die Angaben zur Höhe der Einzelbeihilfen innerhalb folgender Spannen (in Mio. EUR) erfolgen:⁴²

0,03-0,2

³⁹ Artikel 9 Absatz 6 und Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission.

⁴⁰ Punkt 71 der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen für Fischerei und Aquakultur.

⁴¹ Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission und Punkt 69 Buchstabe c der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen für Fischerei und Aquakultur.

⁴² Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission.

0,2-0,4
0,4-0,6
0,6-0,8
0,8-1.

Bei Beihilferegulungen in Form von Steuervorteilen, die gemäß den Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen für Fischerei und Aquakultur bewertet werden, können die Angaben zur Höhe der Einzelbeihilfen innerhalb folgender Spannen (in Mio. EUR) erfolgen:⁴³

0,03-0,5
>0,5-1
>1-2
>2.

⁴³ Punkt 70 der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen für Fischerei und Aquakultur.